

Verordnung

über die Energie Grüningen AG

vom 7. März 2021.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 8 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen vom 8. Februar 2009

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Versorgung der Gemeinde Grüningen mit Elektrizität;
- b) die Übertragung dieser Aufgabe auf die Energie Grüningen AG.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde Grüningen überträgt die Versorgung mit Elektrizität nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Energie Grüningen AG. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung.

² Ist die Energie Grüningen AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Grüningen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

³ Die Gemeinde Grüningen hat im Rahmen des Bundeszivilrechts das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen sowie die sich im Eigentum der Energie Grüningen AG befindenden Grundstücke und Immobilien in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde Grüningen an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Grüningen mit Elektrizität dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

Leistungsauftrag, freiwillige Aufgaben

Art. 3

¹ Die Energie Grüningen AG hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die Energie Grüningen AG kann Dienstleistungen erbringen, die im Dienste des Gesellschaftszweckes stehen. Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität erbringen;
- c) Dienstleistungen für andere Werke auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind.

³ Die Energie Grüningen AG kann ihre Leistungen, ausgenommen jene gemäss Abs. 2 lit. c, auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Grüningen er-

bringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages im zugewiesenen Netzgebiet der Gemeinde Grüningen muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

Art. 4

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Grüningen AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die Energie Grüningen AG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist;
- b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Befugnisse

Art. 5

Die Gemeinde erteilt der Energie Grüningen AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 lit. a:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Art. 6

Betriebseinbringung

¹ Die Gemeinde Grüningen löst vor der Übertragung der Elektrizitätsversorgung die Spezialfinanzierung des Elektrizitätswerks auf.

² Die Gemeinde Grüningen überträgt den gesamten Betrieb ihres Elektrizitätswerks mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft Energie Grüningen AG.

³ Die Gemeinde erhält als Gegenleistung eine Beteiligung an der Energie Grüningen AG von CHF 1'000'000 und eine Darlehensforderung gegen diese Gesellschaft von CHF 3'000'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird den Reserven der Energie Grüningen AG gutgeschrieben.

⁴ Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Energie Grüningen AG über.

Art. 7

Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden

¹ Die Energie Grüningen AG hat das Recht, für den Betrieb der Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Grüningen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.

² Die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Energie Grüningen AG sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe wird in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 8

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Grüningen und der Energie Grüningen AG zu regeln. Bei erstmaligem Abschluss ist die Dauer des Konzessionsvertrages auf 20 Jahre festzulegen.

² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- a) die Leistungen der Energie Grüningen AG zugunsten der Gemeinde Grüningen sowie die Leistungen der Gemeinde Grüningen zugunsten der Energie Grüningen AG;
- b) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Grüningen und der Energie Grüningen AG im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität;
- c) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Energie Grüningen AG;
- d) die der Gemeinde Grüningen zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- e) die Versorgung von Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Netzgebiet der Gemeinde Grüningen mit Elektrizität;
- f) die Einzelheiten der Aufsicht der Gemeinde Grüningen in Bezug auf die an die Energie Grüningen AG übertragenen Aufgaben.

³ Der Konzessionsvertrag kann beendet werden durch

- a) Ablauf der Vertragsdauer;
- b) Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens über die Energie Grüningen AG;
- c) Übereinkunft.

II. Finanzierung

Art. 9

Grundsätze

¹ Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Gebührentarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

² Sie sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.

Art. 10

Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, Ausführungsbestimmungen

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Energie Grüningen AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung sowie des Elektrizitätsreglements der Gemeinde Grüningen allgemein gültige einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Energie Grüningen AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

III. Aktionariat und Aufsicht

Art. 11

Aktionariat der Energie Grüningen AG

Die Gemeinde Grüningen hält 100% der Aktien der Energie Grüningen AG.

Art. 12

- Aufsicht und Berichterstattung
- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Energie Grüningen AG aus.
 - ² Die Energie Grüningen AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
 - ³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der Energie Grüningen AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Die Energie Grüningen AG trägt sämtliche Kosten der Revision und der weiteren Berichterstattung an den Gemeinderat.
 - ⁴ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Gemeinde Grüningen sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 13

- Zuständigkeiten
- ¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die Energie Grüningen AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.
 - ² Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 erfolgt durch den Gemeinderat.
 - ³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Energie Grüningen AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.
 - ⁴ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates der Energie Grüningen AG, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Grüningen an. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates der Energie Grüningen AG dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Grüningen sein.

Art. 14

- Haftung und Versicherung
- ¹ Für Verbindlichkeiten der Energie Grüningen AG haftet ihr Gesellschaftsvermögen.
 - ² Die Energie Grüningen AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern.

Art. 15

- Rechtsschutz
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen, welche die Energie Grüningen AG im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse nach Art. 5 erlässt, sind mit Rekurs beim Bezirksrat anfechtbar.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

- Vollzug
- Der Gemeinderat wird beauftragt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitätswerks Grüningen auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

Art. 17

- Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen beschlossen an der Urnen-
abstimmung vom 7. März 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Carlo Wiedmer

Yvonne Cassol

ENTWURF